

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Karlsruhe

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. März 2018 (GBl. 2018 S. 65, 73) hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 17. Juli 2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Stadt Karlsruhe vom 22. Juni 2010 (Amtsblatt vom 25. Juni 2010), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. September 2017 (Amtsblatt vom 28. Oktober 2017), wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit bei der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten eine monatliche zusätzliche Aufwandsentschädigung. Die Funktionsbezeichnungen ergeben sich aus dem Feuerwegesetz Baden-Württemberg (FwG), der Satzung für die Feuerwehr der Stadt Karlsruhe (Satzung) und der Feuerwehrdienstvorschrift 2 (FwDV2).

(2) Funktionsträgerinnen beziehungsweise Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Karlsruhe auf Ebene der Abteilung sind:

- Abteilungskommandantin beziehungsweise Abteilungskommandant (§ 8 Absatz 2 FwG, § 14 Absatz 1 Satzung)
- Stellvertretende Abteilungskommandantin beziehungsweise stellvertretender Abteilungskommandant (§ 8 Absatz 2 FwG, § 14 Absatz 2 Satzung)
- Jugendfeuerwehrwartin beziehungsweise Jugendfeuerwehrwart (§ 11 Absatz 5 Satzung)
- Leiterin oder Leiter des Spielmanns- oder Fanfarenzugs (§ 5 Absatz 1d Satzung)
- Gerätewartin beziehungsweise Gerätewart (§ 16 Absatz 3 Satzung)

(3) Funktionsträgerinnen beziehungsweise Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Karlsruhe auf Ebene der Stadt Karlsruhe (Kreisebene) sind:

- Stadtjugendfeuerwehrwartin beziehungsweise Stadtjugendfeuerwehrwart (§ 11 Absatz 1 Satzung)
- Leiterin beziehungsweise Leiter der Altersabteilung (§ 10 Satzung)
- Vertreterin beziehungsweise Vertreter der Frauen (§ 13 Absatz 1 Ziffer 4 Satzung)
- Kreisleiterin oder Kreisleiter der Spielmanns- oder Fanfarenzüge (§ 5 Absatz 1d Satzung)

(4) Funktionsträgerinnen beziehungsweise Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr gemäß § 6 Absatz 2 erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung für die Ausübung der Funktion:

- Abteilungskommandantin beziehungsweise Abteilungskommandant: 192 Euro
- Stellvertretende Abteilungskommandantin beziehungsweise stellvertretender Abteilungskommandant: 144 Euro
- Jugendfeuerwehrwartin beziehungsweise Jugendfeuerwehrwart in einer Abteilung mit Kindergruppe: 240 Euro
- Jugendfeuerwehrwartin beziehungsweise Jugendfeuerwehrwart in einer Abteilung ohne Kindergruppe: 120 Euro
- Leiterin oder Leiter des Spielmanns- oder Fanfarenzugs: 80 Euro
- Gerätewartin beziehungsweise Gerätewart: 120 Euro

Die Aufwandsentschädigung für die Jugendfeuerwehrwartin oder den Jugendfeuerwehrwart und die Gerätewartin oder den Gerätewart kann durch Mehrheitsbeschluss des jeweiligen Abteilungsausschusses auf mehrere Personen aufgeteilt werden. Werden mehrere Funktionen durch dieselbe Person ausgeführt, richtet sich die Aufwandsentschädigung nach der Aufwandsentschädigung mit dem höchsten Betrag.

(5) Funktionsträgerinnen beziehungsweise Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr gemäß § 6 Absatz 3 erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- Stadtjugendfeuerwehrwartin beziehungsweise Stadtjugendfeuerwehrwart: 192 Euro
- Vertreterin beziehungsweise Vertreter der Frauen: 96 Euro
- Leiterin beziehungsweise Leiter der Altersabteilung: 96 Euro
- Kreisleiterin oder Kreisleiter der Spielmanns- oder Fanfarenzüge: 96 Euro

(6) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Teilnahme an einem Einsatz beziehungsweise das Einfinden im Feuerwehrhaus bei einer Alarmierung einen pauschalen Auslagenersatz von 10 Euro.

(7) Kreisausbilderinnen beziehungsweise Kreisausbilder der Freiwilligen Feuerwehr (FwDV2) erhalten eine Aufwandsentschädigung pro angefangene Ausbildungsstunde von 10 Euro zuzüglich einer Fahrkostenpauschale von 10 Euro für jeden Ausbildungstag. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer von Tageslehrgängen von mindestens sechs Stunden Dauer wird eine Verpflegungspauschale von 8 Euro pro Tag und Teilnehmerin beziehungsweise Teilnehmer gewährt.“

2. § 7 erhält folgende Fassung: „§ 7 Entschädigung für den Brandsicherheitswachdienst

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für den Brandsicherheitswachdienst eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro pro angefangener Stunde zuzüglich einer Fahrkostenpauschale von 10 Euro pro Vorstellung.“

Artikel 2

Die Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Ausgefertigt:
Karlsruhe, den

Dr. Frank Mentrup
Oberbürgermeister